

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

7100 Neusiedl am See Untere Hauptstrasse 144

Tel. 02167/8049-0, Fax. 02167/8049-4, E-mail architekt@kandelsdorfer.com

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger - Fachgebiete 72.01, 73.01



An

NEUSIEDL AM SEE, 18.02.2014 Kz kan / Durchwahl 16 email architekt@kandelsdorfer.com

BETREFF: PROJEKT 17198 BSV Allgemein WH

Sehr geehrte(r) Hr./Fr. !

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Sicherheitsbestätigungen wie besprochen mit der Bitte um Einholung der Unterschriften von den ausführenden Firmen.

Weitere für die Endüberprüfung erforderliche Unterlagen:

- Ein Einmessplan gem. §27 Abs.3 bgld. BauG ist von einem Vermesser zu erstellen und vorzulegen.
- Einreichplan mit Baufreigabe-Stempel
- Baugenehmigung
- Rauchfangbefund
- Blitzschutzprotokoll wenn ausgeführt

Sobald alle Unterlagen vorliegen, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter 02167/8049-0 oder 0664/124 25 86.

	als Schwarzpause als Transparentpause als Plandruck in Kopie im Original als CD/Diskette 3,5 Zoll		-fachfachfachfachfachfachfachfachfachfachfach	m2 m2 m1 Stk Stk Stk
Mit der Bitte um :	Kenntnisnahme Stellungnahme Prüfung	und	Rückgabe bis	
	Genehmigung Anweisung Unterschrift Rücksprache		Weiterleitung an wie besprochen	
	radiopradire	mbG	WIG DOOPFOORER	

projekt: 17198 BSV Allgemein, art: Ausführungsbestätigungen BSV auf Basis OIB Grundlagen, an: 1, bearbeiter: Etl Petra Architekten Kandelsdorfer ZT GmbH



Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

7100 Neusiedl am See Untere Hauptstrasse 144

Tel. 02167/8049-0, Fax. 02167/8049-4, E-mail architekt@kandelsdorfer.com

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger - Fachgebiete 72.01, 73.01



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber : (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

Ort, Datum

SICHERHEITSBESTÄTIGUNG (BEFUND) Elektro
Der befugte, ausführende und prüfende Fachmann
 Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma



Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

7100 Neusiedl am See Untere Hauptstrasse 144

Tel. 02167/8049-0, Fax. 02167/8049-4, E-mail architekt@kandelsdorfer.com

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger - Fachgebiete 72.01, 73.01



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber : (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

SICHERHEITSBESTATIGUNG (BEFUND)	Zimmermann
--------------------------	---------	------------

Der befugte, ausführende und prüfende Fachmann
Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma
 Ort, Datum



Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

7100 Neusiedl am See Untere Hauptstrasse 144

Tel. 02167/8049-0, Fax. 02167/8049-4, E-mail architekt@kandelsdorfer.com

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger - Fachgebiete 72.01, 73.01



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber : (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

SICHERHEITSBESTÄTIGUNG (BEFUND) HLS
Der befugte, ausführende und prüfende Fachmann
Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma



Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

7100 Neusiedl am See Untere Hauptstrasse 144

Tel. 02167/8049-0, Fax. 02167/8049-4, E-mail architekt@kandelsdorfer.com

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger - Fachgebiete 72.01, 73.01



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber : (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

SICHERHEI	TSBESTATIGU	NG (BEFU	IND) I	Baufirma

Der befugte, ausführende und prüfende Fachmann
Fire an a Figure 7 disks upg durch die queführende Fires
Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma Ort, Datum



Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

7100 Neusiedl am See Untere Hauptstrasse 144

Tel. 02167/8049-0, Fax. 02167/8049-4, E-mail architekt@kandelsdorfer.com

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger - Fachgebiete 72.01, 73.01



Bauvorhaben bzw Anlagenbetreiber: (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude bzw. Betriebsobjekt)

WH

SICHERHEITSBESTÄTIGUNG (BEFUND) Baufirma

- a) die Gründung der tragenden Bauteile auf tragendem Boden und frostfreier Tiefe gegeben ist, daß diese standsicher und tragfähig laut statischem Erfordernis ausgeführt wurden, sowie das aufgehende tragende Mauerwerk die statisch notwendigen Sicherheiten aufweist und den bezugnehmenden Normen entspricht (§ 2 Bau VO - Festigkeit und Standsicherheit)
- b) Gebäude in allen Teilen nach dem Stand der Technik im Bezug auf den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Wärmeschutz hergestellt wurde und Wärmedämmstoffe schwer brennbar *B1* nicht zündend tropfend und im Innenbereich nicht stark qualmend *Q1* ausgeführt wurden (§ 34 Bau VO Wärmeschutz- und Energieeinsparung) bzw. den wärmeschutztechnischen Mindestanforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehensverordnung 1991 idglF. entsprechen.
- c) der erforderliche Schallschutz nach dem Stand der Technik und der ÖNORM B 8115 Teil 1 und 2 gegeben ist, vor allem im Bereich aneinander gebauter Gebäude Anordnung einer von der Fundamentsohle bis zur Dachhaut durchgehenden Trennfuge mit einliegender Weichfaserdämmschicht vom mindesten 2 cm Stärke (§ 31,§32, §33 Bau VO Schallschutz)
- d) die Außenwände an der Grundstücksgrenze (bzw. weniger als 2 m von dieser enfernt sind) und das angrenzende Grundstückkeine öffentliche Verkehrs- oder Grünfläche ist als Feuermauer brandbeständig ausgeführt wurden bzw.
 Belichtungsflächen in nachbarseitigen Außenwänden oder Dachflächen mit weniger als 2 m Abstand von der Grundgrenze brandbeständig ausgeführt wurden (OIB Richtlinie 2 Abs. 4.1)
- e) Fundierungen, Kellerwände und aufgehende Wände gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit dauerhaft geschützt ausgeführt wurden(§ 15 Bau VO Feuchtigkeitsschutz, Gesundheit und Hygiene)

Fenster und Türen sind aus nicht brennbaren Materialien auszuführen. Die Garage darf keine direkte Beheizung erhalten Die Garage ist mit einer ausreihenden Be- und Entlüftung zu versehen. Bei Garagen unter 50m² Grundfläche ist eine Lüftungsöffnung von mindestens 200 cm² pro Einstellplatz einzubauen. Bei Garagen über 50 m² ist eine Querlüftung von mindestens 1000 cm² pro Einstellplatz einzubauen. (OIB Richtlinie 3 Abs. 8.3.2) Die Elektrischen Anlagen sind nach ÖVE-EN 1 Vorschriften für feuchte und feuergefährdete Räume herzustellen. Die Garage ist mit einer Öl- bzw. Benzinfanggrube auszustatten, Der Bodenbelag ist öl- und flüssigkeitsdicht herzustellen. g) Rauch- und Abgasfänge samt Verbindungsstücke wurden fachgemäß in allen Teilen, wobei insbesonders auf die OIB Richtlinie 2 Abs. 3.7 und 3.8 hingewiesen wird, hergestellt. (OIB Richtlinie 2 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes) Weiters wird die Erfüllung der im Baubescheid definierten Auflagen, sowie die Einhaltung der bgld. BauV i.d.g.F. mit den darin integrierten OIB-Richtlinien bestätigt. Firmenmäßige Zeichnung durch die ausführende Firma Ort, Datum

f) Wände und Decken in Garagen sind mindestens hochbrandhemmend/brandbeständig (REI 90 bzw. EI 90)

auszuführen.